

Schule und Kleiderpracht oder nichts neues unter der Sonne

Autor(en): **S.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 27

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur.

Kehrein-Kellers: Handbuch der Erziehung und des Unterrichts, zunächst für Seminarzöglinge und Volksschullehrer. 11. Auflage. Von Dr. A. Keller und F. Brandenberger. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. Paderborn 1904. Preis ungebunden Mark 3. —.

Kehrein-Kellers „Handbuch der Erziehung“ hat einen guten Klang unter den Erziehern und ist wohl einer Großzahl von Lehrern der „Pädagogische Blätter“ vorteilhaft bekannt, so daß es eigentlich gar nicht notwendig wäre, die neueste elfte Auflage hier zu besprechen. Immerhin mögen einige Sätze über die Neuaufgabe dieses Werkes hier Platz finden. Das „Handbuch“ ist in fünf Teile eingeteilt; diese Teile behandeln 1) die Seelenlehre oder Psychologie, 2) die Erziehungslehre oder Pädagogik, 3) die Unterrichtslehre oder Didaktik, 4) die besondere Unterrichtskunde oder Methodik und 5) die Schulkunde. Der ganze Stoff ist sehr übersichtlich geordnet und den Zwecken eines Lehrbuches entsprechend behandelt. Die Seelenlehre hat mehrere neue Abschnitte erhalten über Apperzeption, Denkgesetze, geistige Begabung, Gemüt usw. Bei der Schulkunde kam als 4. Abschnitt hinzu: Schulhygiene. Zur Erleichterung des Lernens und Behaltens ist nach jedem Paragraph eine kurze Inhaltsübersicht beigefügt. Überall merkt man der 11. Auflage dieses Werkes die verbessernde Hand der Herren Autoren an, die bestrebt sind, das „Handbuch“ auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Wir empfehlen das Werk anmit allen Interessenten bestens.

-t, Lehrer.

Schule und Kleiderpracht oder nichts Neues unter der Sonne.

Wenn seit einigen Monaten in der Tagespresse ein Kampf gegen den übertriebenen Kleiderluxus der Schuljugend geführt wird, so möge man nicht glauben, daß in frühern Zeiten hierin alles vollkommen gewesen wäre. Die Kleidermandate der hohen Obrigkeiten erstreckten sich schon vor Jahrhunderten auch auf die Schule. Die Bernische „Reformationskammer“ hat in den Jahren 1676—1696 einen beständigen Krieg gegen die Kleiderpracht geführt; dabei wurde mancher Vater um seines Söhnleins oder Töchterleins willen gebüßt. Im August 1695 wurden die „beiden Frauen Lehrgotten *) in der Underen und obere Lehr, wie auch die Anneli Galli, so auch ein Lehrgotten ist“ zitiert und ihnen vorgehalten „daß bei ihren gehalten oßterten **) sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchtern in ansechen allerlei gehalten coiffuren, über die Maßen vielen überflüssigen Rybandts ***) abserviert worden sei:“ und sie ermahnen, solches nicht mehr zu dulden und Kinder, welche nicht der Vorschrift gemäß gekleidet seien, nicht mehr zu den „Oßterten“ zuzulassen, mit dem Versprechen, ihnen gegen Eltern und Kindern hochobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es scheint diese Mahnung wenigstens für ein Jahr geholfen zu haben, denn das Protokoll von 1696 führt keine Klagen über Kinderkleidung mehr auf. (Berner Taschenbuch auf das Jahr 1879. Von Emil Blösch. 28. Jahrg. Seite 226.)

P. G. M.

*) Lehrgotten hießen damals die Lehrerinnen auch anderwärts, z. B. in Winterthur.

**) Wahrscheinlich eine Art Examen zur Osterzeit.

***) Rubans-Bänder.